

# **Zertifizierungsordnung**

## **„Fachpsychologe/in für Rehabilitation (BDP)“ (ZOFR)**

### **Inhalt**

§ 1 Gegenstand .....	1
§ 2 Voraussetzungen für eine Zertifizierung .....	1
§ 3 Zertifizierung .....	3
§ 4 Zertifizierungsausschuss .....	3
§ 5 Widerspruchsverfahren .....	3
§ 6 Gebühren .....	4
§ 7 Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Aberkennung der Zertifikate .....	4
§ 8 Registereintrag .....	4
§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung .....	4

### **§ 1 Gegenstand**

Die vorliegende Zertifizierungsordnung des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. regelt die Vergabe des Zertifikats „Fachpsychologe/in für Rehabilitation (BDP)“.

Das Zertifikat berechtigt den Zertifikatsinhaber<sup>1</sup> zum Führen der qualifizierenden Bezeichnung „Fachpsychologe/in für Rehabilitation (BDP)“.

### **§ 2 Voraussetzungen für eine Zertifizierung**

Zur Erlangung des Zertifikats „Fachpsychologe/in für Rehabilitation (BDP)“ gelten alle in den Absätzen (1) bis (5) benannten Voraussetzungen.

(1) Folgende Kriterien für eine Vollmitgliedschaft im BDP müssen erfüllt sein, nicht jedoch die Mitgliedschaft selbst (vgl. Satzung des BDP in der Fassung vom 23.4.2014, § 6, (1.1), (a) und (f); <http://www.bdp-verband.org/service/satzung.html#6>). Vollmitglied des BDP kann werden, wer:

- den Diplom-Studiengang Psychologie an einer deutschen Hochschule erfolgreich absolviert und den Titel Diplom-Psychologe/Diplom-Psychologin erhalten hat, oder
- auf Basis einer Berufsqualifikation, die zur graduierten Mitgliedschaft berechtigt, ein vom BDP als psychologisches Studium anerkanntes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule mit einem Master- oder vom BDP als gleichwertig erachteten Titel abgeschlossen hat.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument das generische Maskulinum verwendet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

(2) Folgende schriftlichen Erklärungen sind abzugeben:

- a) Schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Ethischen Richtlinien der DGPs und des BDP und zur Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Ehrengerichts des BDP sowie darüber, dass die Ethischen Richtlinien und die Schieds- und Ehrengerichtsordnung zur Kenntnis genommen worden sind und dass die Aufklärung darüber erfolgte, dass im Falle der Aberkennung Verfahrenskosten in der in der Schieds- und Ehrengerichtsordnung genannten Höhe entstehen können.
- b) Schriftliche Erklärung, nicht nach Methoden von L. Ron Hubbard zu arbeiten.

(3) Zu Inhalten der Weiterbildung „Fachpsychologe/in für Rehabilitation (BDP)“ sind gemäß Anlage 1 Aus-, Fort- und Weiterbildungen mit den folgenden Inhalten nachzuweisen:

**a. Theoretische Weiterbildung**

<b>Modul</b>	<b>Unterrichtsstunden (à 45 Min.)</b>
1. Grundlagen der Rehabilitation und des Sozialrechtes	24
2. Diagnostik (Screening, weiterführende Diagnostik, spezielle Tests)	8
3. Psychologischer Befund und psychologischer Bericht	8
4. Psychologische Interventionen	72
5. Organisation, Supervision, Team	24
6. Nachsorge und Schnittstellen	4
<b>Summe</b>	<b><u>140</u></b>

**b. Praktische Weiterbildung**

Zwei Jahre Berufserfahrung in der psychologischen Versorgung von Rehabilitanden in der stationären oder ambulanten medizinischen Rehabilitation (Vollzeittätigkeit, entsprechend länger bei Teilzeittätigkeit)

- c. Mindestens 70 Stunden der theoretischen Weiterbildung müssen aus aktuelleren Aus-, Fort- und Weiterbildungen stammen, d.h. sie dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal 10 Jahre alt sein.

(4) Als Beleg für die unter Abs. (3) genannten Voraussetzungen gelten Nachweise folgender Qualifikationen:

- a) Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, wenn sie qualifiziert geleitet werden, d.h. von einem Psychologen (Diplom- oder Master-Abschluss) oder einem Arzt
- b) Studienleistungen in anwendungsorientierten Fachgebieten im Umfang von max. 40 Unterrichtsstunden

## (5) Übergangsregelung

Im Rahmen einer Übergangsregelung kann auf die genaue Prüfung der Zuordnung der theoretischen Weiterbildungsinhalte zu den einzelnen Modulen verzichtet werden. Anträge auf Ausstellung eines Zertifikates im Rahmen der Übergangsregelung können bis 31.12.2020 gestellt werden. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- a) Nachweis von mindestens 200 Unterrichtsstunden theoretischer Weiterbildung (zu unter Abs. (3) a. genannten Themenbereichen). Mindestens 70 Stunden der theoretischen Weiterbildung müssen aus aktuelleren Aus-, Fort- und Weiterbildungen stammen, d.h. sie dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal 10 Jahre alt sein.
- b) Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der psychologischen Versorgung von Rehabilitanden in der stationären oder ambulanten medizinischen Rehabilitation (Vollzeittätigkeit, entsprechend länger bei Teilzeittätigkeit).

## § 3 Zertifizierung

- (1) Die Organisation des Zertifizierungsprozesses und Vorprüfung auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen erfolgt durch die Deutsche Psychologen Akademie (DPA):

Deutsche Psychologen Akademie GmbH des BDP

Am Köllnischen Park 2, 10179 Berlin

Tel.: 030 / 209 166 - 314, Fax 030 / 209 166 – 316

E-Mail: [s.baumgarten@psychologenakademie.de](mailto:s.baumgarten@psychologenakademie.de), Internet: [www.psychologenakademie.de](http://www.psychologenakademie.de)

- (2) Einzureichende Antragsunterlagen zur Erlangung des Zertifikats „Fachpsychologe/in für Rehabilitation (BDP)“:
  - a) Die in § 2 genannten Nachweise sind in Schriftform gemeinsam mit dem bei der DPA erhältlichen Antragsformular einzureichen.
  - b) Bei Nachforderung zu erbringender Nachweise durch den Zertifizierungsausschuss „Fachpsychologe/in für Rehabilitation (BDP)“ können diese in einem Zeitraum von 2 Jahren eingereicht werden.

## § 4 Zertifizierungsausschuss

- (1) Der Zertifizierungsausschuss „Fachpsychologe/in für Rehabilitation (BDP)“ – im Folgenden ZAFR genannt – entscheidet über die Zertifizierungsanträge.
- (2) Mitglieder des ZAFR werden jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren eingesetzt.
- (3) Ernennung, Aufgaben und Entscheidungsprozesse regelt die Geschäftsordnung für den Zertifizierungsausschuss Fachpsychologe/in für Rehabilitation (BDP) (GO ZAFR).

## § 5 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen des Zertifizierungsausschusses kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch bei der DPA eingelegt werden.
- (2) Widersprüche werden innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei der DPA an den Widerspruchsausschuss weitergeleitet.
- (3) Im Falle eines Widerspruchs wird vom Vorstand des BDP ein Widerspruchsausschuss berufen.

- (4) Der Widerspruchsausschuss besteht aus einem Mitglied des Zertifizierungsausschusses, das bislang möglichst noch nicht mit dem Antrag befasst war, und einem Vertreter, den der Vorstand des BDP benennt.
- (5) Entscheiden beide Mitglieder des Widerspruchsausschusses einmütig über den Widerspruch, so ist dies zugleich die Entscheidung des Widerspruchsausschusses. Votieren beide Mitglieder unterschiedlich, so wird die Entscheidung des dritten Mitglieds des ZAFR eingeholt; stimmen von den letztlich vier Beteiligten zwei für und zwei gegen die Zertifizierung, entscheidet die Stimme des Vorstandsbeauftragten.

## **§ 6 Gebühren**

- (1) Die Zertifizierung „Fachpsychologe/in für Rehabilitation (BDP)“ ist kostenpflichtig.
- (2) Bei Antragstellung sind von den Antragstellenden Gebühren an die DPA zu entrichten. Näheres regelt die Gebührenordnung Zertifikat Fachpsychologe/in für Rehabilitation (BDP) (GebOZFR) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Aberkennung der Zertifikate**

- (1) Das Zertifizierungsergebnis wird zeitnah vom ZAFR festgestellt und an die DPA weitergegeben. Diese stellt je nach Votum des ZAFR das Zertifikat bzw. die Benachrichtigung über eine negative Entscheidung des Antrags aus und überstellt das Ergebnis dem Antragsstellenden auf dem Postweg.
- (2) Die Gültigkeit des Zertifikats „Fachpsychologe/in für Rehabilitation (BDP)“ ist unbefristet.
- (3) Eine Aberkennung erfolgt
  - a) durch das Ehrengericht auf Antrag des Vorstands bei Verletzung der Ethischen Richtlinien,
  - b) auf Antrag des Vorstands bei Kenntnis von Vertragsverletzungen im Umgang mit dem Zertifikat.
- (4) Die Ausstellung von Ersatzzertifikaten ist kostenpflichtig möglich. Hierzu ist ein formloser Antrag mit Begründung und Unterschrift nötig. Die Kosten sind in der Gebührenordnung hinterlegt.
- (5) Der Zertifikatsinhaber stellt seine persönlichen Daten zur Verfügung und erlaubt ihre EDV-Speicherung, soweit sie für die Kommunikation und die Zertifikat-Überwachung erforderlich sind.

## **§ 8 Registereintrag**

- (1) Die Erteilung des Zertifikats „Fachpsychologe/in für Rehabilitation (BDP)“ berechtigt zum Eintrag in ein entsprechendes Register, das im Rahmen eines Zentralen Psychologenregisters des BDP angeboten werden soll. Für das Register gelten im Weiteren die Regeln der dortigen Vertragsbeziehung.
- (2) Bei Aberkennung des Zertifikats erfolgt die sofortige Entfernung aus dem Register.

## **§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung**

- (1) Die vorliegende Zertifizierungsordnung tritt am 22.08.2015 in Kraft und ist bis zum Inkrafttreten einer neuen Ordnung gültig.
- (2) Änderungen der Zertifizierungsbedingungen werden dem betroffenen zertifizierten Personenkreis rechtzeitig mitgeteilt.

## Anlage 1

Zertifizierungsordnung „Fachpsychologe/in für Rehabilitation (BDP)“ (ZOFR) in der Fassung vom 22.08.2015

Nachzuweisende Weiterbildungsinhalte gemäß § 2 Abs.3

- a) Die theoretische Weiterbildung umfasst sechs Module, die für den Erhalt eines Zertifikates nachzuweisen sind.

<b>Modul / Inhalt</b>	<b>Unterrichtsstd.</b>
<b>1. Grundlagen der Rehabilitation und des Sozialrechtes</b> Rechtliche Grundlagen, Träger der Rehabilitation, medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation, ambulante und stationäre Rehabilitation, Aufgaben der Rehabilitation, spezielle Formen der Rehabilitation (z. B. MBOR, VMO)	24
<b>2. Diagnostik (Screening, weiterführende Diagnostik, spezielle Tests)</b> Screeningverfahren spezifische Diagnostik bei typischen Problemlagen (z. B. psychische Komorbidität, kognitive Leistungseinschränkungen, Schmerz, berufliche Problemlagen)	8
<b>3. Psychologischer Befund und psychologischer Bericht</b> Erhebung eines relevanten psychologischen Befundes, Formulierungshilfen, Datenschutz, psychologischer Bericht, psychologische Beiträge zur sozialmedizinischen Leistungsbeurteilung	8
<b>4. Psychologische Interventionen</b> Psychologische Einzel- und Gruppeninterventionen wie z. B. <ul style="list-style-type: none"><li>• Entspannungsverfahren</li><li>• Schmerzbewältigung, Stressbewältigung</li><li>• Nichtrauchertraining</li><li>• Psychoonkologie, Psychokardiologie</li></ul> Kriseninterventionen Psychoedukation Unterstützung bei der Krankheitsbewältigung Patientenschulungen	72

<b>Modul / Inhalt</b>	<b>Unterrichtsstd.</b>
<b>5. Organisation, Supervision, Team</b> Teamentwicklung und Teamführung Intervision und Supervision Leitung von Gruppen Präsentations- und Moderationstechniken Qualitätsmanagement	<b>24</b>
<b>6. Nachsorge und Schnittstellen</b> Möglichkeiten der ambulanten Weiterbehandlung (z. B. Psychotherapie, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen) incl. der Vermittlung von Anschriften am Heimatort (z. B. DAJEB, NAKOS, Arztsuche) Angebote für Online-Coaching Nachsorgeprogramme (z. B. IRENA) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)	<b>4</b>
<b>Summe</b>	<b><u>140</u></b>

Mindestens 70 Stunden der theoretischen Weiterbildung müssen aus aktuelleren Aus-, Fort- und Weiterbildungen stammen, d.h. sie dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal 10 Jahre alt sein. Studienleistungen in anwendungsorientierten Fachgebieten können im Umfang von max. 40 Unterrichtsstunden anerkannt werden, sofern sie Inhalten der o.g. Module zugeordnet werden können.

- b) Die praktische Weiterbildung ist durch psychologische Berufserfahrung in der Versorgung von Rehabilitanden in der ambulanten oder stationären medizinischen Rehabilitation nachzuweisen. Hierzu genügt in aller Regel eine Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der der Zeitraum und die Tätigkeitsinhalte hervorgehen.